

Merkblatt zur Förderung von Elektrobussen und spezifischer Ladeinfrastruktur/Werkstatteinrichtungen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 6 ÖPNVG NRW

Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung wasserstoffbetriebenen und batterieelektrischen Linienbussen des ÖPNV sowie Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und erforderlicher Werkstatteinrichtungen

1. Fördergegenstand

- Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Beschaffung von Elektrobussen, wobei die Antriebsenergie durch eine Batterie, Brennstoffzelle oder durch eine Oberleitung bereitgestellt werden kann.
- Die dazu notwendige Ladeinfrastruktur (zum Beispiel Wasserstofftankstellen und Ladesäulen) sowie die für den Elektrobetrieb der Busse notwendigen Werkstatteinrichtungen (z.B. Hocharbeitsplätze für die Instandhaltung der Stromabnehmer) werden ebenfalls gefördert.

2. Abgrenzung zuwendungsfähiger Ausgaben

- Zwingende Voraussetzung: Geförderte Busse und dazugehörige Infrastruktur werden ausschließlich im ÖPNV eingesetzt, Einrichtungen dürfen nicht von PKWs oder anderen Fahrzeugen genutzt werden. Somit müssen Fördermittel zwingend zweckgebunden für den ÖPNV eingesetzt werden.
- Bei einer Mischnutzung muss eine Regelung gefunden werden, die garantiert, dass nur die ÖPNV-Anteile an der Ladeinfrastruktur in die Förderung einbezogen werden. Zuwendungsempfänger und Eigentümer können nur Akteure sein, die Zwecke des ÖPNV verfolgen.
- Grundsätzlich werden nur spezifische Werkstatteinrichtungen für Elektrobusse gefördert und somit ein Anteil an Werkstatteinrichtungen. Gebäude sowie Ankauf eines Grundstücks sind nicht förderfähig. Umbauarbeiten am Gebäude, die durch Elektrobusse begründet sind, sind z.T. förderfähig. Auch andere Anpassungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur und Werkstatteinrichtungen stehen, sind förderfähig. Personalkosten dagegen sind im Rahmen der Förderung gemäß § 13 ÖPNVG NRW ausgeschlossen.

3. Fördersätze

- Fahrzeuge: Voraussetzung

- Der Förderhöchstsatz von 60 % des Differenzbetrages zwischen einem batterieelektrischen- bzw. wasserstoffbetriebenen Bus gegenüber einem vergleichbaren Dieselbus.
- Kosten für einen vergleichbaren Dieselbus können durch ein Angebot oder die zuletzt getätigte Beschaffung nachgewiesen werden.
- Planungskosten zur Beschaffung der Fahrzeuge sind weder zuwendungsfähig noch werden sie pauschal anerkannt.

- **Ladeinfrastruktur und Werkstatteinrichtungen:**

- Der Förderhöchstsatz für die Errichtung der notwendigen Ladeinfrastruktur sowie der erforderlichen spezifischen Werkstatteinrichtungen beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.
- Planungskosten werden pauschal mit 3% anerkannt.

4. Potentielle Zuwendungsempfänger

- Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen.

5. Zweckbindungsfristen

- Fahrzeuge: 8 Jahre
- Ladeinfrastruktur und Werkstatteinrichtungen: 20 Jahre
- Die Zweckbindung beginnt mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises

6. Anträge

- Anträge können jederzeit beim Zweckverband **Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)** gestellt werden.
- Das § 13-Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage.
- Der NWL ist für die Bewilligung und Auszahlung zuständig.

7. Ansprechpartner beim Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Abteilung Infrastrukturförderung, GS Münster, Schorlemer Str. 26, 48143 Münster,
Jan Michael Jatho, E-Mail: j.jatho@nwl-info.de, Tel: 0251 / 4134-38